

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 4.

Weimar.

27. Februar 1886.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Ausdehnung des Gesetzes vom 26. November 1855 auf die Weimar-Blankenhainer Eisenbahn, Seite 75. — Ministerial-Bekanntmachung, Aenderungen in der Zusammensetzung des künstlerischen und des photographischen Sachverständigen-Vereins betreffend, Seite 76. — Ministerial-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte einer milden Stiftung an den Krankenunterstützungsverein zu Neustadt a/D. betreffend, Seite 77. — Ministerial-Bekanntmachung, die Befragung unbefugten Vortretens eines zu den Großherzoglichen Forsten gehörigen Grundstückes betreffend, Seite 77. — Ministerial-Bekanntmachung, die Katasterführung von Obernissa betreffend, Seite 78. — Ministerial-Bekanntmachung, die Uebertragung der Funktionen eines Expropriations-Kommissars für die Weimar-Blankenhainer Eisenbahn an den Großherzoglichen Gerichtsassessor Schmid in Weimar betreffend, Seite 78.

[16] Gesetz, betreffend die Ausdehnung des Gesetzes vom 26. November 1855 auf die Weimar-Blankenhainer Eisenbahn; vom 17. Februar 1886.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen=Weimar=Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

haben nach ertheilter Zustimmung des getreuen Landtags zu verordnen beschlossen:

§ 1.

Das Gesetz vom 26. November 1855 über die bei Anlegung der Werra-
bahn erforderlichen zwangswweisen Eigenthumsabtretungen mit den durch das
Gesetz, die Feststellung der Entschädigung in Enteignungsfällen betreffend, vom
10. Dezember 1884, bedingten Abänderungen soll auf die als Großherzogliche